



Ersterfassungsdatum: 04.02.2021

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Brede

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-23/2021
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	10.02.2021	4.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	23.02.2021	27.
Haupt - und Finanzausschuss	04.05.2021	7.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	18.05.2021	

Titel:

Aufhebung der geltenden Entwässerungssatzung und gleichzeitiger Erlass der neuen Entwässerungssatzung zum 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der angehängten neuen Entwässerungssatzung und der gleichzeitigen Aufhebung der am 14.06.2011 beschlossenen Entwässerungssatzung wird zugestimmt. Die neue Entwässerungssatzung wird rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Die Wahlrechte des § 10 (2) des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Bereich der Abwassergebühren werden wie folgt ausgeübt:

1. Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre.
2. Es werden lineare Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt und als kalkulatorische Kosten in die Gebührenkalkulation eingestellt.
3. Für die kalkulatorischen Zinsen wird ein Mischzinssatz ermittelt. Herangezogen werden die jeweils aktuelle durchschnittliche Darlehensverzinsung der Stadt Bruchköbel sowie eine erwartete Eigenkapitalverzinsung von 3,5%. Die Zinssätze werden im Verhältnis der kreditfinanzierten und anderweitig finanzierten Vermögensgegenstände zu einem Mischzinssatz verrechnet.
4. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Perioden werden, soweit zulässig, nach spätestens 5 Jahren durch Einbezug in eine Gebührenkalkulation ausgeglichen.

Begründung:

Mit Ankündigungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.06.2021 Zeit, eine Änderung der Entwässerungssatzung zu beschließen und zu veröffentlichen. Die Pflichtigen nach der Entwässerungssatzung haben demnach damit zu rechnen, dass im Jahr 2021 eine Anpassung der Abwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2021 erfolgt und diese entsprechend durch Änderungsbescheide veranlagt werden.

Die Höhe der Benutzungsgebühren sollen gem. § 10 Abs. 1 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) so bemessen sein, dass die Kosten der satzungsgemäß durchgeführten Abwasserbeseitigung gedeckt werden.

Aufgrund der Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2021 bis 2024 durch die SWS Schüllermann und Partner AG ergeben sich neue kostendeckende Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser. In der Kalkulation sind die gebührenrechtlichen Überdeckungen der vergangenen Jahre mit eingerechnet worden. Die Abwassergebührenkalkulation ist der Vorlage im Entwurf beigelegt. Das Original wird, soweit vorhanden, nachgereicht.

Der Kalkulationszeitraum wird auf vier Jahre festgesetzt. Der maximale Kalkulationszeitraum von fünf Jahren ist in der Praxis schlecht handhabbar. Die Kalkulation müsste bereits im letzten Jahr des laufenden Kalkulationszeitraumes erfolgen, so dass für dessen Gebührenergebnisse (Über- und Unterdeckungen) nur Hochrechnungen/Schätzungen angesetzt werden können, was wiederum Korrekturen im übernächsten Kalkulationszeitraum bedingen wird.

Das seitherige Verfahren der kalkulatorischen Kosten für die Berechnung der linearen Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird fortgesetzt.

Für die kalkulatorischen Zinsen wurde ein Mischzinssatz von 2,48 % ermittelt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof lässt in Anlehnung an das öffentliche Preisrecht Zinssätze bis zu 6,5% ausdrücklich zu. Das beschriebene Verfahren ist angesichts der Niedrigzinsphase ein Entgegenkommen der Stadt. Dabei wird berücksichtigt, dass langfristig gebundenes Kapital langfristig finanziert wurde, weshalb die Anwendung heutiger Zinssätze ebenso wenig sachgerecht erscheint wie die Orientierung am öffentlichen Preisrecht.

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Perioden werden, soweit zulässig, nach spätestens 5 Jahren durch Einbezug in eine Gebührenkalkulation ausgeglichen.

Ab 2021 sollen die Kreiswerke Main-Kinzig für das Ablesen der Sonderwasserzähler beauftragt werden. Die Ablesung durch das Versorgungsunternehmen erfolgt im Rahmen der Turnusablesung und wird direkt bei dem Abwassergebührenbescheid in Abzug gebracht.

Die Änderungen zur bestehenden Entwässerungssatzung sind in der beigelegten Synopse dargestellt.

Anlage(n):

1. Synopse
2. Bericht Kalkulation
3. Entwässerungssatzung
4. Gebührenkalkulation der Abwassergebühren